

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57 a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten „Bergzwergerl“ Haderstadl, Kinderhaus Loibling und Haus für Kinder „Arche Noah“ Nunsting) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Personal

- 1) Die Stadt Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (§§ 15 und 16 AVBayKiBiG).

§ 3 Beiräte

- 1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist.
Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, in Ausnahmefällen auch früher. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.

- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die in der Stadt Cham wohnen (in der Reihenfolge der Anmeldungen),
 - b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - e. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - f. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Vollzeit vor Teilzeit),
 - g. gleichzeitig zu betreuende Geschwisterkinder.
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Cham wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Stadt Cham wohnenden) Kindern kann frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn - im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in Cham wohnende Kinder benötigt werden - eine Zusage erteilt werden. Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur mit einem Jahresvertrag, der bei freien Kapazitäten verlängert werden kann.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 3.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Abmeldungen/Kündigungen sind von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c. sich zeigt, dass kein Wille zu einer kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes besteht,
 - d. erkennbar ist, dass die/der Sorgeberechtigte/n kein Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zeigt/en (z.B. fehlende Unterlagen und Nachweise nicht beibringen sowie Vorgaben der Einrichtung - wie z.B. Hausordnung, Konzeption - nicht beachten),
 - e. die/der Personensorgeberechtigte/n bis spätestens bis zum Ablauf des 23. Lebensmonats den erforderlichen Nachweis zur verpflichtenden Masernimpfung bzw. Immunität oder Kontraindikation nicht erbringen,

- f. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind bzw. regelmäßig nur auf Mahnung darauf reagieren.
 - h. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetze (IfSG) genannten bzw. über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bekannt gemachten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Entfällt!

§ 9 Öffnungszeiten

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der städtischen Kindertageseinrichtung sind Montag - Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtung werden nach Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend

sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig; der Beitrag ist in dieser Zeit für die reguläre Buchungszeit zu entrichten.

- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 11 Verpflegung

Bei Kindern, die die Einrichtung ganztags besuchen, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

§ 12 Kindergartenjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende sowie sonstige angebotene Veranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mind. einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannte Personen oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase)

des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ tritt am 01. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ vom 22. April 2021 außer Kraft.

Cham, 28. Oktober 2022



Stadt Cham

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "U. Stoiber".

Stoiber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 28. Oktober 2022 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 31.10.2022 und der Chamer Zeitung vom 29.10.2022 hingewiesen.

Cham, 31. Oktober 2022



Stadt Cham

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "U. Stoiber".

Stoiber

Erster Bürgermeister

